

# **1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Christophorus Kirchengemeinde Neuenkirchen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christophorus-Gemeinde Neuenkirchen am 21.03.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**1.**

## **IV. Grabstätten**

### **§14a**

#### **Urnengemeinschaftsfeld**

- (1) Die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld werden als Urnenreihengrab mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall nicht verlängerbar.
- (2) Es besteht die Auflage, dass der Vor- und Nachname der verstorbenen Person in einen vorhandenen Gemeinschaftsgedenkstein aufgenommen wird. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen dem beauftragten Unternehmen und der Nutzungsberechtigten Person bzw. der gebührenpflichtigen Person.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte übernimmt komplett der Friedhofsträger. Eigene Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld.

**2.**

### **§ 14b**

#### **Urnengrabstätten im Ribbeckgarten**

- (1) Die Urnengrabstätten im „Ribbeckgarten“ werden als Urnenreihengrab mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall nicht verlängerbar.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Anlage und Grabstätten wird von der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin gewährleistet.
- (3) Es besteht die Auflage der Anbringung einer Bronzeplatte. Auf dieser werden Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufgenommen. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen dem beauftragten Unternehmen und der Nutzungsberechtigten Person bzw. der gebührenpflichtigen Person.
- (4) Die Ablage von Blumenschmuck, Kerzen, Lichtern oder sonstigen Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für die Urnengrabstätten im „Ribbeckgarten“.

**3.**

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 18. Januar 2011 außer Kraft.

Melle-Neuenkirchen, den 01.06.2023

Der Kirchenvorstand